

Anlage 1

Stadt Balingen

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 22.11.2011

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 13.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 22.11.2011 beschlossen:

Artikel I

1. § 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3/5	7/10	20	
Nennndurchfluss (Q _n)	1,5/2,5	3,5/5 (6)	10	
Euro/Monat	5,93	9,12	15,11	
DN	50	65	80	100 u. Verbundwassermesser
WS (Q _n)	15	25	40	60 u. Verbundwassermesser
Euro/Monat	29,93	38,76	44,75	59,57

Für ein Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler beträgt die Grundgebühr 15,11 €/Monat.“

2. In § 43 Absatz 1 wird die Zahl "2,40 " durch "2,70" ersetzt.

3. In § 43 Absatz 2 wird die Zahl "2,40 " durch "2,70" ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Balingen, den

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.